

Stand 27.08.2009

Informationsblatt über die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Vollendung des 25. Lebensjahres

I. Allgemein

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfevorschriften (BhV) gehören die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigungsfähigen Kinder von Beihilfeberechtigten zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen und haben dementsprechend einen Beihilfeanspruch.

Die generelle Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag richtet sich nach § 40 Abs. 2 bis 5 BBesG. Die Beihilfevorschriften setzen nicht voraus, dass tatsächlich die entsprechende kindbezogene Stufe des Familienzuschlages gewährt wird. Maßgebend ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I, S. 1652) sind § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und die §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) dahingehend geändert worden, dass das Kindergeld ab 01.01.2007 nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt wird. Abgeleistete Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten können die Berücksichtigungsfähigkeit entsprechend verlängern.

Für diese Gesetzesänderung wurde eine Übergangsregelung geschaffen.

Danach tritt für Kinder, die in den Jahren 1980 und 1981 geboren sind, an die Stelle des vollendeten 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr und für Kinder, die im Jahr 1982 geboren sind, an die Stelle des vollendeten 25. Lebensjahres das 26. Lebensjahr.

II. Übergangsregelung für den Beihilfebereich

Zur Abmilderung der Auswirkungen der o. a. Rechtsänderung wurde in Niedersachsen mit der Änderung des § 87 c Abs. 3 NBG (in der Fassung bis 31.03.2009) und § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG (gültig ab 01.04.2009) eine Übergangsregelung für den Beihilfebereich geschaffen. Aufgrund dessen wird auch weiterhin eine Beihilfe zu den Aufwendungen der Kinder von Beihilfeberechtigten gewährt, wenn diese am 31.12.2006 an einer Hochschule eingeschrieben waren.

Die Übergangsregelung gilt nur, solange das Studium oder bei konsekutiven Studiengängen das Gesamtstudium andauert, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind das 27. Lebensjahr vollendet. Abgeleistete Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten können die Berücksichtigungsfähigkeit darüber hinaus entsprechend verlängern.

Kinder, die das Studium **unterbrechen** oder das **Studium beenden**, werden **nicht** mehr von der Übergangsregelung erfasst werden. Als eine tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs ist eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) anzusehen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre Beihilfestelle.

I. Beihilfebemessungssatz

Grundsätzlich erhöht sich nach § 80 Abs. 5 NBG und § 14 Abs. 1 Satz 3 BhV der Beihilfebemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten von 50 v. H. auf 70 v. H., wenn zwei oder mehr Kinder nach dem BBesG im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind.

Besteht der Anspruch auf Beihilfeleistungen für ein Kind aufgrund der Übergangsregelung nach § 87 c Abs. 3 NBG / § 80 Abs. 5 NGB, führt ein solcher Anspruch **nicht zur Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes der oder des Beihilfeberechtigten** nach § 80 Abs. 5 NBG und § 14 Abs. 1 Satz 3 BhV.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.

Ihr Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung